|  |
| --- |
| Anlage DatSch Ordner 2 Register 2  Einwilligung zur Cookie-Nutzung |

**Einwilligung Cookie-Nutzung auf Internetseiten**

**Urteil EuGH: Ohne aktive Einwilligung keine Cookies auf Internetseiten**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH, 1.10.2019 – C-673/17) hat mit seinem Urteil eine aktive ausdrückliche Einwilligung als Voraussetzung zur Nutzung von Cookies vorgeschrieben.

Es reicht nicht aus, einen bloßen Cookie-Hinweis zu setzen, der die Nutzer über die gesetzten Cookies lediglich zu informieren, oder eine Cookie-Einwilligungsabfrage zur Verfügung zu stellen, in der die Einwilligung in Cookies voreingestellt ist.

Nach dem o.g. Urteil kann ein passives „Nicht-Abhaken“ der Einwilligung in Cookies keine ausdrückliche Einwilligung dar. Vorangehakte Einwilligung und bloßer Cookie-Hinweistexte reichen nicht aus.

Eine fehlende und wirksame Cookie-Einwilligungsabfrage ist deshalb ab heute auf jeder Webseite Pflicht, die Cookies verwendet, die nicht unbedingt notwendig sind.

**Notwendige Cookies bleiben erlaubt**

Denn notwendige Cookies dürfen weiterhin auch ohne Einwilligung gesetzt werden. Eine Auswahl an rechtlich sichere undnotwendige Cookies gibt es derzeit noch nicht.

Notwendigen Cookies sind zum Beispiel:

* Cookies über den Login-Status bei Websites, bei denen Sie sich anmelden können,
* bei Online-Shops ein Warenkorb-Cookie und
* bei mehrsprachigen Websites ein Cookie, der die Auswahl der Sprache festhält.

Marketing-Cookies sind KEINE notwendigen Cookies und gehören nicht zu den notwendigen Cookies.

Darüber hinaus müssen Sie als Website-Betreiber die Nutzer über die Anbieter, Arten und Funktionsweisen der Cookies informieren, außerdem über die Speicherdauer. Auch das stellt das Urteil klar. Diese Informationen sollten Sie möglichst in der Datenschutzerklärung liefern.

**Separate Einwilligung in Cookies einzelner Anbieter**

Nicht klar ist nach dem Urteil, ob in die einzelnen Cookies der einzelnen Anbieter (Facebook, Google) auch separat eingewilligt werden muss. Die Klärung dieser Frage bleibt wohl einem späteren Urteil vorbehalten. Wer auf Nummer sicher gehen möchte, sollte dies zu tun. Es wird derzeit jedoch auch für ausreichend angesehen, die Cookies in Kategorien zu unterteilen, zum Beispiel Marketing, Statistik, externe Medien etc.

**Opt-Out zur Verfügung stellen**

In der Cookie-Einwilligungsabfrage müssen Sie die Nutzer auf die Freiwilligkeit der Einwilligung hinweisen. Außerdem auf das Widerrufsrecht bzw. die Möglichkeit zum Opt-Out, die Sie dem Nutzer auf der Website geben müssen. Der Nutzer muss also auf der Website die Möglichkeit haben, seine Cookie-Einwilligung wieder zu ändern.

**Cookie-Einwilligung als Zugangsvoraussetzung**

Ebenfalls nicht geklärt wurde die Frage, ob die Nicht-Einwilligung in Cookies dazu führen darf, dass der Nutzer die Website nicht besuchen darf. Hier wird es wohl eher auf eine Einzelfallbetrachtung hinauslaufen. Bei essenziellen Informationen etwa einer Gesundheitsbehörde oder auch eines Arztes muss das wahrscheinlich eher verneint werden. Bei privaten Websites wird es wohl erlaubt sein.

**Gebühr für cookiefreien Zugang der Webseite wohl zulässig**

Die Nutzung einer Website ohne Cookie-Einwilligung von der Zahlung einer Zugangsgebühr abhängig zu machen, wird derzeit wohl überwiegend als zulässig angesehen. Vor allem dann, wenn die Zugangsgebühr im moderaten Bereich liegt.